

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999)

- Drucksachen 12/3300 und 12/3400 -

Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung -

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 20 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter

Abgeordneter Helmut Diegel CDU
Abgeordneter Erwin Siekmann SPD
Abgeordneter Dr. Stefan Bajohr BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 20 am 11. November 1998

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Helmut Diegel MdL	CDU-Fraktion
Erwin Siekmann MdL	SPD-Fraktion
Ministerialrätin Schuck	Finanzministerium NRW
Amtsrat Brehl	Finanzministerium NRW
Ministerialrat Dr. Peters	Finanzministerium NRW
Regierungsangestellter Krähmer	Finanzministerium NRW
Regierungsdirektorin Best	Finanzministerium NRW
Ministerialrat Michel	Ministerium für Bauen und Wohnen
Oberamtsrat Winkens	Ministerium für Bauen und Wohnen
Regierungsrätin Winands	Landtagsverwaltung
Dr. Stefan Bajohr MdL	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (entschuldigt)

2. Allgemeines

Der Hauptberichterstatter und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuß erörterten am 11. November 1998 den Entwurf des Einzelplans 20 für das Haushaltsjahr 1999 mit den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen und Wohnen.

In der Diskussion wurden Fragen zu einzelnen Titeln erörtert. Soweit das Gespräch der Berichterstatter zu Informationen geführt hat, die über den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 hinausgehen, sind diese in dem vorliegenden Vermerk dargestellt.

Die Berichterstatter verständigten sich vor Eintritt in die Beratungen mit dem Finanzministerium darauf, die Kapitel 20 040, 20 050 und 20 060 von den Erörterungen auszunehmen, da sie das ehemalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffen und durch die erste Ergänzung der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 1999 in die zuständigen neu gebildeten Fachressorts umgesetzt wurden.

3. Zweite Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 1999

Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten, am 19. November 1998 solle dem Landtag die zweite Ergänzung des Haushaltsplanentwurfs 1999 vorgelegt werden. Hauptberichterstatter Diegel wies darauf hin, er behalte sich vor, zu einem zweiten Berichterstattergespräch über den Einzelplan 20 einzuladen,

sofern in der zweiten Ergänzungsvorlage wesentliche Änderungen in diesem Bereich vorgenommen würden.

4. Kapitel 20 010 - Steuern -

Die Berichterstatter erklärten, sie hätten Beratungsbedarf zu den Titeln:

051 00	Vermögensteuer
052 00	Erbschaftsteuer
054 00	Kraftfahrzeugsteuer
057 00	Lotteriesteuer
061 00	Biersteuer
069 00	sonstige Steuern

Die Vertreter des Finanzministeriums wiesen darauf hin, entsprechend der auch in früheren Jahren geltenden Absprache sollten Fragen zu Steueransätzen im Haushalts- und Finanzausschuß behandelt werden.

5. Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen -

5.1 Titel 111 00 - Einnahmen aus der Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden -

Die Berichterstatter fragten nach der Begründung für den Ansatz.

Die Vertreter des Finanzministeriums erläuterten, das Gesetz zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden, das sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet, sehe ein Entgelt für die Überlassung von Parkflächen an Bedienstete vor. Der Erwerb eines Firmentickets befreie von dieser Entgeltspflicht. Einnahmen und Ausgaben aus der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Firmentickets seien in den Einzelplänen dezentral veranschlagt. Bei dem Ansatz im Kapitel 20 020 handele es sich um Einnahmen aus Parkentgelten von Landesbediensteten, die im ländlichen Raum beschäftigt seien und mangels eines entsprechenden Angebots kein Firmenticket erwerben könnten.

Auf Nachfrage der Berichterstatter ergänzten die Vertreter des Finanzministeriums, bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs seien sie davon ausgegangen, daß der Gesetzentwurf spätestens im Laufe des Jahres 1999 in Kraft tritt. Die Höhe des Ansatzes sei geschätzt.

5.2 Titel 461 10 - Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben in den Einzelplänen -

Die Berichterstatter erörterten mit den Vertretern des Finanzministeriums die Systematik dieses Verstärkungsansatzes.

Die Frage, ob bei der Höhe des Ansatzes die zu erwartende Tarifsteigerung für das Jahr 1999 eingerechnet worden sei, beantworteten die Vertreter des Finanzministeriums dahingehend, daß die Personalausgaben insgesamt im gesamten Landeshaushalt dezentral in ausreichender Höhe veranschlagt seien. Hierbei gehe das Finanzministerium von einem maßvollen Ergebnis bei den Tarifverhandlungen aus.

5.3 Titel 546 11 - Pauschalierte Lohnsteuer für Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung -

Die Berichterstatter fragten im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Reisekostenrechts, an welcher Stelle im Einzelplan 20 die genannten Minderausgaben in Höhe von 6 Mio DM ausgewiesen seien.

Die Vertreter des Finanzministeriums führten aus, die aufzuwendende pauschalierte Lohnsteuer belaufe sich im Durchschnitt auf rd. 6 Mio DM pro Jahr. Für das Haushaltsjahr 1997 sei bei Titel 546 11 in eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6 Mio DM eingewilligt worden. Hingegen sei im Haushaltsjahr 1998 ein Ansatz in Höhe von 3 Mio DM für pauschalierte Lohnsteuer ausgewiesen, dessen Bemessung sich an einer Änderung des Landesreisekostengesetzes bis zum Ende des 1. Halbjahrs 1998 orientiert habe. Im Laufe des Haushaltsjahres 1998 habe sich als Folge der bislang noch nicht zustande gekommenen Änderung des Reisekostenrechts ergeben, daß dieser Betrag nicht ausreiche. Aus diesem Grund hätten für 1998 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von über 1 Mio DM bewilligt werden müssen.

Die pauschalierte Lohnsteuer müsse nach einer Änderung des Steuerrechts gezahlt werden, da die Tagegelder bei Dienstreisen von Beschäftigten des Landes höher seien als die nach dem Steuerrecht zulässigen Beträge. Die Differenzbeträge müßten als geldwerter Vorteil versteuert werden. Da eine Einzelversteuerung einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt hätte, habe man sich für eine pauschalierte Steuerabrechnung entschieden. Für das Jahr 1999 sei lediglich ein Strichansatz vorgesehen, da von einer rechtzeitigen Verabschiedung der Änderung des Reisekostenrechts ausgegangen wurde.

Die Berichterstatter hielten das Verfahren für ungewöhnlich, da Haushaltsansätze üblicherweise nach der geltenden Rechtslage ermittelt und in den Haushaltsplan eingestellt würden.

Die Vertreter des Finanzministeriums ergänzten, da es sich um eine notwendige Anpassung des Reisekostenrechts handele, wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans von der rechtzeitigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs ausgegangen.

Die Berichterstatter hielten es für wichtig, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Landesreisekostengesetzes auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Verabschiedung hinzuweisen, da das Finanzministerium bei Aufstellung des Haushalts hinsichtlich des Titels 546 11 davon ausgegangen

sei, daß die Änderung des Landesreisekostengesetzes noch im Jahr 1998 verabschiedet werde und ab Januar 1999 gelten könne

5.4 Titelgruppe 70 - Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes -

Die Berichterstatter fragten nach dem Grund für die Höhe der Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 - Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf oder von sonstigen Investoren -.

Die Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen und Wohnen erklärten, bei Neubaumaßnahmen des Landes prüfe das Ministerium für Bauen und Wohnen, ob eine Eigenbaumaßnahme des Landes, Miete, Leasing oder der Bau durch einen Generalunternehmer am wirtschaftlichsten sei. Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis komme, daß ein Vertragsabschluß mit einem Generalunternehmer die wirtschaftlichste Lösung sei, würden die bei diesem Titel ausgebrachten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz mit Zustimmung des Finanzministeriums in den jeweiligen Einzelplan des Ressorts umgesetzt. Es handele sich insoweit um ein neues Finanzierungsinstrument. Die VE werde nur in Anspruch genommen, nachdem die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt worden seien.

Auf eine weitere Nachfrage der Berichterstatter ergänzten die Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen und Wohnen, in der Mittelfristigen Finanzplanung seien für die Neubaumaßnahmen des Landes die Bauraten wie für eigene Baumaßnahmen des Landes veranschlagt.

6. Grundstücks- und Finanzierungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten die Möglichkeiten der neu gegründeten Grundstücks- und Finanzierungsgesellschaft.

Liegenschaften, die vom Land genutzt werden, sollten nicht auf die GmbH übertragen werden. Die Gesellschaft könne jedoch z.B. Dienstgebäude erwerben, in denen Landesbehörden Räume gemietet hätten. Diese Käufe könnten finanziert werden, indem die Gesellschaft von der Muttergesellschaft BVG Eigenkapital erhalte oder sie könne den Anspruch an Mieteinnahmen gegen das Land an eine Bank abtreten (sog. Forfaitierungs-Geschäft). Der Vorteil dabei wäre, daß die Mietausgaben weiterhin im Einzelplan der nutzenden Behörde veranschlagt seien. Dies würde zur Kostentransparenz beitragen.

Auf die Frage der Berichterstatter, ob es eine Vorlage zur Privatisierung des Liegenschaftsvermögens und des damit befaßten Personals gebe, erläuterten die Vertreter des Finanzministeriums, eine Kabinetts- oder Landtagsvorlage dazu gebe es nicht. Der Liegenschaftsbereich werde derzeit organisationsuntersucht. Nach der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten solle für das Liegenschaftsvermögen eine stärker betriebswirtschaftlich orientierte Organisationsform gefunden werden. Es sei damit zu rechnen, daß sich bis zum Ende des Jahres 1999 der Rahmen für eine neue Organisationsform herauskristallisiere.

**7. Kapitel 20 070 - Staatliche Bauverwaltung - Bauunterhaltung und Kleine Bau-
maßnahmen -**

Die Berichterstatter erbaten einen Überblick über das beantragte Investitions-
volumen sowie die Bauliste und die Prioritätenliste.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten, die Bauliste enthalte alle Neu-
bauvorhaben mit Prioritätensetzung, die vom Finanzministerium geprüft und
dem Kabinett mit dem Beschluß über den Haushalt vorgelegt werde. Sie sei im
Erläuterungsband zum Einzelplan 14 (Vorlage 12/2207 ab Seite 142) abge-
druckt.

Die Liste aller Anmeldungen der Ressorts gehöre zu den vorbereitenden Arbei-
ten der Landesregierung für den Haushaltsplanentwurf und könne daher nicht
zur Verfügung gestellt werden.

8. Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -

**8.1 Titel 871 00 - Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Ge-
währleistungsverpflichtungen -**

Die Frage der Berichterstatter nach der Höhe dieses Ansatzes unter Berücksich-
tigung von bekanntgewordenen Bürgschaftsfällen soll im Haushalts- und Finanz-
ausschuß behandelt werden.

9. Beilage 3 zum Einzelplan 20 - Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit -

Die Vertreter des Finanzministeriums erläuterten die historische Entwicklung der
Schulfonds und die Gründe für die Verlagerung in den Einzelplan 20.

Helmut Diegel
(Hauptberichterstatter)

Erwin Siekmann
(Berichterstatter)